

## Salzburger COVID-Maßnahmenpaket

### 1. Quarantäne Kuchl

- Aus-und Einreiseverbot, mit Ausnahme von
  - o Lebensmitteltransporte, Müllabfuhr, Bäuerlich notwendige Transporte (Milchtransport, Futtermittel), Heizmaterial, Einsatzfahrzeuge, Warenzu- und -ablieferung zu Firmen
  - o Arztbesuche
  - o Medizinisches Personal, Pflegepersonal, Apothekenmitarbeiter
  - o Wer einen Wohnsitz in Kuchl hat, darf ebenfalls einreisen.
  - o Zeitungszustellung gestattet.
- Schulschließung jedenfalls ab 9. Schulstufe (ob NMS, Volksschule, Kindergarten ist noch zu klären) und Schließung Fachhochschule
- Handelsgeschäfte können offenhalten (Kunden können dann allerdings nur Kuchlerinnen und Kuchler sein)
- Ausgangsbeschränkung, außer für Spazierengehen bzw. Freiluftbewegung, Nachbarhilfeleistungen und Einkaufen
- Veranstaltungsverbot (gilt aufgrund Tennengau-VO ohnehin bereits jetzt)
- Komplette Schließung der Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe.

## 2. Salzburger COVID Maßnahmenpaket

Bezieht sich auf das gesamte Bundesland Salzburg inklusive Stadt Salzburg (bezüglich Bezirk Hallein siehe unten)

- Veranstaltungsverbot für Veranstaltungen ohne zugewiesene Sitzplätze, egal ob indoor oder outdoor; Ausnahmen für Profisport und Gruppentraining von Spitzensportlern.
- Bei Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen (zur Zeit Bewilligungspflicht ab 250 Personen indoor und outdoor) ist das Verabreichen von Speisen und der Ausschank von Getränken untersagt.
- Private Feiern verbieten (wie im Bezirk Tennengau)
- Schulschließung ab inklusive Schulstufe 9
- Gastronomie wird gesperrt, außer es wird eine Gästeregistrierung durchgeführt (Sperrstunde 22 Uhr bleibt, Ausnahme für Gäste von Beherbergungsbetrieben ebenso).
- Begräbnisse maximal 100 Personen.

### **Gültigkeit:**

- Inkrafttreten            Samstag, 17. Oktober 2020, 00:00 Uhr
- Außerkrafttreten      Sonntag, 1. November 2020, 24:00 Uhr

### **Verordnung Tennengau**

- VO ist von 26. Oktober 2020 auf 1. November 2020, 24:00 Uhr, zu verlängern.
- Streichung § 1 Abs. 5 (Aus- und Fortbildungsveranstaltungen), weil diese nach § 10 Abs. 11 COVID19-MV zulässig sind.
- Rest des Maßnahmenpakets gilt für den Tennengau kongruent.

Salzburg, am 14. Oktober 2020

Dr. Wilfried Haslauer